

Vergabeverfahren: Südthüringen-Unterfranken-Netz (SUN)

## **Anlage SUN A 15**

Formblatt Informationen zum Personalkostenindex

## Formblatt Informationen zum Personalkostenindex

Für die Fortschreibung des Entgelts des EVU gemäß **Vertragsanhang I, Kapitel 10.3.2.2 Preisindex Personal** soll als **Index für die Personalkosten (Position 3.1 der Anlage LB–10.1 Kalkulationsschema)** der Personalkostenindex für den Schienenpersonennahverkehr (PKI SPNV) zur Anwendung kommen.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass auch die Anwendung des PKI SPNV in der Vertragsabrechnung keine 1:1-Fortschreibung der Personalkosten bedeutet. Details zum PKI SPNV, u. a. auch zu den nachfolgenden Kernaussagen, sind der Dokumentation zum PKI SPNV (**Anlage LB–10.2 Dokumentation** PKI-SPNV) zu entnehmen.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf Folgendes hin:

- Der PKI SPNV ist ein Index. Das bedeutet, dass er sich (wie auch die Indices des Statistischen Bundesamts) auf die *gesamthafte* Entwicklung repräsentativer Unternehmen im Markt – entsprechend deren Marktanteil – bezieht, nicht auf die konkrete Entwicklung beim EVU.
- Die in den Berechnungen zum PKI SPNV abgebildeten Berufsgruppen beschränken sich auf Triebfahrzeugführer und Zugbegleiter.
- Die Abbildung erfolgt durch Berechnungen auf Basis eines modellhaften, fiktiven Musterbetriebes und Musterfahrplans. Netz und Fahrplan sind somit nicht mit dem Vergabernetz identisch.
- Die PKI-SPNV-interne Modellierung, insbesondere Dienstplanung und Dienstreihenfolgeplanung, erfolgt maschinell und berücksichtigt dabei bewusst nur gesetzliche, tarifvertragliche und einige wenige sonstige, aus technischen Gründen notwendige Regelungen. Damit bleiben insbesondere betriebliche Regelungen unberücksichtigt.
- Die Ermittlung des PKI SPNV enthält mit dem Dämpfungsfaktor und fallweise auch der Deckelung zwei Elemente, die explizit darauf abzielen, dass Tarifabschlüsse nicht 1:1 in die Berechnung des PKI eingehen.
- In den Berechnungsregeln zum PKI SPNV sind die in der Dokumentation dargestellten Ungenauigkeiten enthalten, die erst zukünftig bereinigt werden sollen.

**Die Verantwortung, jegliche Effekte aus einer Anwendung des PKI SPNV – auch während der Vertragslaufzeit – in der Kalkulation abzubilden, liegt vollständig und ausschließlich beim EVU.**

Der Bieter/die Bieter verpflichtet/verpflichten sich daher:

- dem zur Pflege des PKI SPNV gegründeten Vereins „Verein Personalkostenindex Schienenpersonennahverkehr (VPKI SPNV) e.V.“ selbst oder mit einer Gesellschaft des Konzerns beizutreten, die Mitgliedschaft über die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten und die in diesem Zusammenhang anfallenden Beiträge und Kostenumlagen unverzüglich zu zahlen,
- die in **Anlage LB–10.2 Dokumentation** PKI-SPNV, Kap. 8.2.1 dargestellten Pflichten zur Datenlieferung an den/die Gutachter termingerecht zu erfüllen und
- die in **Anlage LB–10.2 Dokumentation** PKI-SPNV, Kap. 8.4 dargestellten Pflichten zum Review der Daten – einschl. der **auf S. 145 beschriebenen** Überprüfung der Rohdaten durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des EVU – termingerecht zu erfüllen.

---

Die vorgenannten Pflichten gelten nur dann als erfüllt, wenn ihre Erfüllung gegenüber den Auftraggebern in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Die Auftraggeber fordern das EVU zum Nachweis der erfüllten Pflichten auf.

Bei – auch teilweise – Verstoß gegen diese Verpflichtungen sind die Auftraggeber berechtigt, folgende Sanktionen anzuwenden bzw. Vertragsstrafen zu erheben, wenn das EVU dies zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird:

- bei fehlender Mitgliedschaft im Verein „Verein Personalkostenindex Schienenpersonen-nahverkehr (VPKI SPNV) e.V.“: Anwendung des H.49.3 statt des PKI SPNV,
- bei Verstoß gegen die in **Anlage LB–10.2 Dokumentation** PKI-SPNV, **Kap. 8.2.1** dargestellten Pflichten zur Datenlieferung an den Gutachter: **§ 5 (E) Abs. 1, Satz 1** i.V.m. Abs. 2 Ziffer 6 VDV,
- bei Verstoß gegen die in **Anlage LB–10.2 Dokumentation** PKI-SPNV, Kap. 8.4 dargestellten Review-Pflichten: **§ 5 (E) Abs. 1, Satz 1** i.V.m. Abs. 2 Ziffer 6 VDV.

Die Vergabestelle kann keine inhaltlichen Erläuterungen für den Index geben.

Weitere Auskünfte durch die mit der Erstellung des PKI SPNV befassten Gutachter sind durch Vertraulichkeitsverpflichtungen beschränkt und ggf. auch kostenpflichtig, die Gutachter sind außerdem zur Erteilung solcher Auskünfte nicht verpflichtet.

---

*(Ort, Datum, Firmenname, Name und Vorname des Erklärenden in Textform)*